

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ist jeder dem Handwerk verfallen 32 Pfennig, so oft es geschieht. Der in den Markt ziehende Meister muß vor der Zunft das Handwerk beweisen. Es soll auch ein „Schuhknecht“ nicht heiraten, bevor er nicht das Handwerk bewiesen hat. Die Beschaumeister sollen die Waren beschauen zu allen Jahrmärkten, geschieht dies nicht, so muß er dem Handwerk und der St. Erharts-Zeche zahlen und zwar von 1 Paar Stiefel 4 Pfennig und von einem Paar Schuhe 2 Pfennig. Wollt einer so truzig sein und dem Handwerk nicht die Gewalt lassen, so soll das Handwerk der Schuhmacher diesen einem Richter überlassen, der soll damit handeln so viel als recht ist. Alles treulich und ehrlich, zu einer wahren Urkunde gib ich obgenannter Leonhart Mayrhofer an der Zeit Richter zu „Schwans“ und nach Empfehlung unseres Herrn Bernharten von Schöffenberg dies alles dem ehrbaren Handwerk der Meister und Gesellen der Schuhmacher zu „Schwans“. Gegeben am heiligen Pfingstabend anno 1497.“

Während diese Schuster-Zunftordnung nur in einer Papierabschrift aus dem 16. Jahrhundert erhalten ist, so findet sich der Artikel-Brief der Schwanenstädter Hutmacher vom Jahre 1565 im Original-Pergament wohl erhalten im Linzer Landesarchiv.

Die „Hutterer“ erhielten diese Zunftordnung durch Gunst und Willen des Richters und Rat des Marktes Schwans im offenen Rat (also in der Ratsvollversammlung) ausgestellt; sie enthält 16 sehr interessante Punkte; unter andern werden auch die vorgeschriebenen Meisterstücke aufgezählt. Ein Gehilfe, der Meister werden wollte, mußte außer den vier vorgeschriebenen Lehrjahren auch ein Wanderjahr nachweisen und dann unter Aufsicht von zwei „Fürmeistern“ machen: 1. einen Prälatenhut, 2. einen feinen Bürgerhut, 3. ein Paar lange Manns Socken (=Gamaschen aus Filz) und 4. einen langhaarigen geklopften schwarzen Schwanzhut (mit schlapper rückwärts herabhängender Krämpe). Diese Meisterstücke wurden nicht nur von den Zech- und Fürmeistern sondern auch noch von zwei Ratsherrn „beschaut“, das heißt überprüft. Den Fürmeistern mußte der Gehilfe 2 Gulden Säumnis- und Zechgeld und den übrigen Meistern des Ortes ein feines Meistermahl, also ein Festessen zahlen, mit einem Aufwand von 5 Pfund Pfennig, mit welchem Betrage die vier Schwanenstädter Hutmacher überreichlich zehren und trinken konnten. Die Söhne der